

Geschäftsbedingungen und Preise

**für die stationären und ambulanten Bewohner und Bewohnerinnen*
der Abteilung Langzeitpflege der *Klinik St. Katharinental (KSK)***

Die aktuellen Versionen finden Sie immer unter www.stgag.ch

Spital Thurgau, gültig ab 1. Januar 2025

* Wenn auf folgenden Seiten die weibliche Form nicht der männlichen Form beigelegt ist, so ist der Grund dafür allein die bessere Lesbarkeit.
Wo sinnvoll, ist selbstverständlich immer auch die weibliche Form gemeint.

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
2	Besondere vertragliche Vereinbarungen	3
3	Begriffsbestimmungen	3
4	Kostengarantie	3
5	Rechnungsstellung, Verzugszinsen	3
6	Schuldenerlass	3
7	Behbergungs- und Pflegeverhältnis	4
8	Preise (Taxen)	4
	8.1 Stationäre Bewohner	5
	8.2 Ambulante Bewohner (Tagesaufenthalter)	7
9	Gerichtsstand / Anwendbares Recht / Haftung bei allen medizinischen Behandlungen	8

1 Geltungsbereich

Diese Bedingungen regeln die Aufenthaltskosten für Bewohner der Abteilung Langzeitpflege der *Klinik St. Katharinental*.

2 Besondere vertragliche Vereinbarungen

Die Geschäftsleitung der *Spital Thurgau* kann mit den vom Bund anerkannten Krankenkassen und anderen Versicherern, wie auch mit übrigen Dritten besondere Verträge abschliessen, die von diesen Geschäftsbedingungen abweichen.

3 Begriffsbestimmungen

Ein- und Austrittstag, Aufenthaltsdauer, Spitalaufenthalt, Beurlaubungen, Reservation

- a. Ein- und Austrittstag werden je voll berechnet. Jeder Eintritt wird mit einer Eintrittspauschale von CHF 250.00 verrechnet.
- b. Als Kurzaufenthalt gilt ein Aufenthalt bis 3 Monate. Ab 3 Monaten gilt ein Aufenthalt als Langzeitaufenthalt.
- c. Bei Spitalaufenthalt, Urlaub und Reservation wird ab dem 1. Tag nur noch die Pensionstaxe verrechnet. Ab dem 16. Tag reduziert sich diese auf CHF 50.00/Tag.
- d. Im Todesfall ist die Pensionstaxe noch sieben Tage geschuldet.

4 Kostengarantie

Beim Eintritt muss der Bewohner die Bezahlung der Kosten sicherstellen durch

- a. die Kostengutsprache eines von der *Klinik St. Katharinental* anerkannten Versicherers oder eines anderen Kostenträgers.
- b. die Leistung eines zinslosen Bardepots in der Höhe von CHF 5'000.--

5 Rechnungsstellung, Verzugszinsen

- a. Die Rechnungen werden gemäss den gültigen Bedingungen oder Verträgen an den Bewohner bzw. dessen Garanten in Schweizer Franken (CHF) gestellt. Wechselkursdifferenzen werden dem Bewohner bzw. dessen Garanten belastet.
- b. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Erhalt in CHF zu bezahlen (Fälligkeit).
- c. Reklamationen sind innert 20 Tagen nach Erhalt der Rechnung dem Leistungs- und Fakturamanagement des Rechnungsstellers mitzuteilen. Nicht beanstandete Teilbeträge der Rechnung sowie vergleichsweise anerkannte oder gerichtlich festgelegte Beträge sind innert der vereinbarten Zahlungsfrist zu bezahlen.
- d. Nach Eintritt der Fälligkeit wird der Schuldner zweimal gemahnt und danach wird die Forderung mit rechtlichen Schritten geltend gemacht (Inkasso). Das Inkasso erfolgt direkt (Kostenfolge CHF 30.00 pro Fall) oder über einen beauftragten Inkassopartner (Verzugsschaden gemäss Bedingungen Inkassopartner).
- e. Bei Teilzahlern wird nebst Verzugszinsen eine Administrationsgebühr von CHF 30.00 pro Teilzahlungsplan (bis max. 12 Raten) erhoben.
- f. Für verspätete Zahlungen sind nach Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 5% (OR Art. 104 Abs. 1) zu entrichten.

6 Schuldenerlass

In besonderen Fällen kann die Direktion der *Klinik St. Katharinental* die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen.

7 Beherbergungs- und Pflegeverhältnis

- a. Bei Langzeitaufenthalten kann das Beherbergungs- und Pflegeverhältnis beiderseits schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 15 Tagen, auf Mitte oder Ende eines Monats gekündigt werden. Bei Kurzaufenthalten erfolgt der Austritt in Absprache mit der Bereichsleitung Langzeit.
- b. Bei Langzeitaufenthalten ist die Pensionstaxe, auch bei vorzeitigem Austritt, bis zum Ende der Kündigungsfrist geschuldet.
- c. Bei jedem administrativen Austritt wird eine Austrittspauschale von CHF 400.00 verrechnet. Bei einem Todesfall wird eine Austrittspauschale von CHF 800.00 verrechnet.
- d. Die Bereichsleitung Langzeit kann einen Bewohner unter Kostenfolge in eine andere Zimmerkategorie verlegen, sofern dies der Gesundheitszustand der betroffenen Person erfordert. Eine Verlegung unter Kostenfolge kann ebenfalls erfolgen, wenn die betroffene Person eine unzumutbare Belastung oder Gefährdung für die übrigen Bewohner darstellt.
- e. Für abhanden gekommene Gegenstände übernimmt die *Klinik St. Katharinental* die Haftung nur, wenn die Gegenstände gegen Quittung hinterlegt wurden.
- f. Kranken-, Unfall- und Privatversicherungen liegen in der Verantwortung der Bewohner.
- g. Dauert der Aufenthalt länger als drei Monate, besteht gemäss BAKOM (Bundesamt für Kommunikation) eine Meldepflicht bei der Gemeinde Diessenhofen.

8 Preise (Taxen)

Die Preise/Taxen sind wie folgt geregelt:

- 8.1 Stationäre Bewohner
- 8.2 Ambulante Bewohner (Tagesaufenthalter)

8.1 Stationäre Bewohner

8.1.1 Pensionstaxe

Unterkunft, Verpflegung, Heizung, Strom, Wasser, Zimmerreinigung und Wäscheservice

	CHF/Tag Träger- gemeinden	CHF/Tag kantonal	CHF/Tag ausserkantonal
Einbettzimmer mit WC, Dusche klein/gross	170.00 / 175.00	179.00 / 184.00	189.00 / 194.00
Zweibettzimmer mit WC, Dusche	134.00	142.00	152.00

8.1.2 Taxen für Pflege und Betreuung

Rückerstattung der Krankenversicherer gemäss KVG

Pflege- Stufe	Pflege in Minuten pro Tag	RUG Original	Pflege- Leistungen gem. KVG/Norm- pflegekosten CHF/Tag	Anteil Rückerstat- tung Kran- kenkasse CHF/Tag	Anteil Kanton/ Gemeinde*	Anteil Bewohner	
						Pflege- Leistung CHF/Tag	Betreuungs- pauschale CHF/Tag
RAI 1	0–20	PA0	16.60	9.60	0.00	7.00	45.00
RAI 2	21–40	PA1	43.90	19.20	1.70	23.00	45.00
RAI 3	41–60	BA1/PA2	67.70	28.80	15.90	23.00	45.00
RAI 4	61–80	IA1/BA2	85.70	38.40	24.30	23.00	45.00
RAI 5	81–100	PB1/PB2/ CA1	101.30	48.00	30.30	23.00	45.00
RAI 6	101–120	BB1/IB1/ PC1/BB2/ PC2/IA2	129.70	57.60	49.10	23.00	45.00
RAI 7	121–140	IB2/CA2/ PD1/SE1	162.80	67.20	72.60	23.00	45.00
RAI 8	141–160	PD2/CB1/ RMA/RLA	180.80	76.80	81.00	23.00	45.00
RAI 9	161–180	CB2/SSA/ RMB/CC1 /PE1	207.10	86.40	97.70	23.00	45.00
RAI 10	181–200	RLB/PE2	226.70	96.00	107.70	23.00	45.00
RAI 11	201–220	SSB/CC2/ SE2	249.60	105.60	121.00	23.00	45.00
RAI 12	221+	SSC/RMC/ SE3	279.00	115.20	140.80	23.00	45.00

- Die Betreuungspauschale, welche in der Regel nicht von der Krankenversicherung übernommen wird, beinhaltet die Betreuung und Aktivierung.
- Die Pflegeleistung wird nach RAI eingestuft, dies gilt für alle Aufenthalte.

8.1.3 Besondere Verrechnung

- Konsilien, Behandlungen spitalfremder Ärzte und Zahnärzte
- Ärztliche Behandlungen
- Medikamente
- Labor
- Röntgen
- Leistungen der Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie
- Wissenschaftlich anerkannte Heilanwendungen
- Mittel und Gegenstände / med. Material (nicht Krankenkassenpflichtig OKP)
- Krankentransporte gemäss Dritt-/Fremdrechnungen
- Transporte mit betriebseigenen Fahrzeugen
 - PW: CHF --.80/km plus Fahrer/Begleitperson von CHF 15.00 pro angefangene ¼-Std.
 - Rollstuhlgängiger Bus: CHF 1.20/km plus Fahrer/Begleitperson wie oben
- Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse
- Telefongebühren
- Näharbeiten, chemische Reinigung der persönlichen Wäsche

8.1.4 Für die Nebenkostenverrechnung gelten folgende Ansätze:

	KVG (in CHF)	MTK/SZ (in CHF)
Leistungen gemäss Tarmed		
HSK	0.90/TP	1.00/TP
CSS	0.87/TP ¹	1.00/TP
Tarifsuisse	0.86/TP ²	1.00/TP
Labor gemäss Analysenliste	1.00/TP	1.00/TP
Physiotherapie Leistungen		
HSK	0.95/TP	0.95/1.00/TP
CSS, Tarifsuisse	0.97/TP	0.95/1.00/TP
Ergotherapie Leistungen		
HSK	1.10/TP	1.10/TP
CSS, Tarifsuisse	1.05/TP	1.10/TP
Ernährungsberatung / Logopädie Leistungen		
HSK	1.00/TP	1.00/TP
CSS, Tarifsuisse	1.00/TP	1.00/TP
Weitere Materialien	Einstandspreis +10%	
Medikamente	Gemäss ALT bzw. SL	
Für übrige, nicht deklarierte Leistungen werden die Selbstkosten verrechnet.		
<ul style="list-style-type: none"> • Podologische Leistungen gemäss den Empfehlungen des Schweizerischen Podologen Verbands. • Dienstleistungen/Beratungen, die nicht in Tarifen geregelt sind, werden zum Ansatz von CHF 120.00/Stunde verrechnet (z.B. Sozialdienst, Dienstleistungen der Verwaltung etc.). 		

¹ Bis zum Vorliegen eines genehmigten oder hoheitlich festgesetzten Tarifs wird ein vom Amt für Gesundheit festgelegter provisorischer Arbeitstarif angewendet.

² Bis zum Vorliegen eines genehmigten oder hoheitlich festgesetzten Tarifs wird ein vom Amt für Gesundheit festgelegter provisorischer Arbeitstarif angewendet.

8.2 Ambulante Bewohner (Tagesaufenthalter)

Tagespauschale (richtet sich nach der RAI-Einstufung)

Die Tarife für ambulante Tages- und Nachtaufenthalte im Pflegeheim werden bei Anfrage berechnet. Sie richten sich nach der RAI-Einstufung, nach Aufwand der Betreuung und der Hotellerieleistungen. Zusätzlich verrechnet werden die untenstehenden Leistungen gem. Pkt. 8.2.1. Die Kosten werden aufgeteilt in Kosten zu Lasten des Tagesaufenthalters, der Krankenversicherung und der Gemeinden.

8.2.1 Besondere Verrechnung

- Konsilien, Behandlungen spitalfremder Ärzte und Zahnärzte
- Ärztliche Behandlungen
- Medikamente
- Labor
- Röntgen
- Leistungen der Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie
- Wissenschaftlich anerkannte Heilanwendungen
- Mittel und Gegenstände / med. Material (nicht Krankenkassenpflichtig OKP)
- Krankentransporte
- Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse

8.2.2 Für die Nebenkostenverrechnung gelten die gleichen Ansätze wie 8.1.4

9 Gerichtsstand / Anwendbares Recht / Haftung bei allen medizinischen Behandlungen

- a. Anregungen und Reklamationen sind schriftlich an die Heimleitung zu richten.
Rekurs Instanz ist die Klinikdirektion der *Klinik St. Katharinental*.
- b. Einsprachen gegen Entscheide der Klinikdirektion sind an das Gesundheitsamt des Kantons Thurgau zu richten.
- c. Gerichtsstand für alle Rechtsfälle (SchKG, OR, ZGB etc.) ist Frauenfeld, Schweiz.
- d. Dieser Gerichtsstand gilt ausdrücklich auch dann, wenn der Patient seinen Wohnsitz im Ausland hat.
- e. Auf das Verhältnis zwischen den Bewohnern und der *Spital Thurgau* findet ausschliesslich das schweizerische Recht Anwendung. Dies betrifft insbesondere auch ausservertragliche Haftpflichtansprüche der Bewohner in Zusammenhang mit einer vereinbarten Behandlung.

Ihre Ansprechperson für Tariffragen:

Herr Spejtim Muharemi, Bereichsleiter Patientenaufnahme

spejtim.muharemi@stgag.ch

Tel. +41 58 144 68 02